



Genossenschaft Läbesgarten

Taxtabelle und Taxordnung

gültig ab 01.09.2026

Vorbemerkung

Das vorliegende Reglement gilt für alle Alters- und Pflegeheime, die auf der Heimliste des Kantons Solothurn aufgeführt sind und deren Betriebsbewilligung durch die kantonale Aufsichtsstelle periodisch überprüft wird.

In Bezug auf die Taxfestlegung gelten folgende Grundsätze:

- a) Als Grundlage für die Taxgestaltung gelten die Regierungsratsbeschlüsse des Regierungsrates des Kantons Solothurn RRB 2026/1185 vom 22. Juni 2026.
- b) Die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn haben einen Versorgungsauftrag, nach welchem auch Personen aufgenommen und beherbergt resp. gepflegt und betreut werden, die Ergänzungsleistungen beziehen. Bewohnende in Solothurner Altersinstitutionen sollen unabhängig der finanziellen Leistungsfähigkeit qualitativ gute Dienstleistungen nach den gesetzlichen Regelungen und den Qualivista-Vorgaben erhalten. Unternehmerisches Handeln ist soweit gewünscht, als dass dieses nicht zur Diskriminierung einzelner Bewohnendengruppen führt.
- c) Es gelten die vom kantonalen Gesundheitsamt individuell verfügbaren Höchsttaxen für die Pension (Hotellerie und Betreuung sowie Investitionskosten- und Ausbildungspauschale) und die Pflege. Innerhalb dieser Höchsttaxen sollen Taxen durch die Alters- und Pflegeheime nach Möglichkeit so festgelegt werden, dass die Einnahmen möglichst nahe an die Ausgaben gemäss Kostenträgerrechnung kommen. D.h. keine Quersubventionierung der Pensionseinnahmen an die Pflege oder umgekehrt.
- d) Im Sinne der Einfachheit können die Pensionstaxen auch die zusätzlichen Aufwendungen beim Ein- und / oder Austritt umfassen.

Taxtabelle 2026

Die nachfolgende Tabelle stellt die Kosten pro Tag und Pflegestufe dar sowie die Kostenträger (Bewohnende, Krankenkasse, Öffentliche Hand), wie sie vom Vorstand des Läbesgarte mit einem Taxgesuch beantragt wurden, um im Jahr 2026 ein kostendeckendes Budget zu erreichen:

Tabelle 1a (Einzelzimmer und Passerelle)

Betreuung-Pflegestufe	RUG's kalibriert	Hotellerie inkl. Betreuung	Invest.-Kosten-pauschale	Beitrag Ausbildung	Subtotal (EL-Max.)	Pflege Pat.Beteil.	Direktkosten Bewohner	Pflege Krankenkasse	Pflegebeitrag öffentl. Hand	Höchsttaxen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11
1-a	PA0	172.17	51.00	2.00	225.17	7.68	232.85	9.60	0.00	<u>242.45</u>
2-b	PA1	172.17	51.00	2.00	225.17	15.36	240.53	19.20	6.50	<u>266.23</u>
3-c	BA1, PA2	172.17	51.00	2.00	225.17	23.04	248.21	28.80	16.15	<u>293.16</u>
4-d	BA2, IA1	172.17	51.00	2.00	225.17	23.04	248.21	38.40	33.50	<u>320.11</u>
5-e	CA1, PB1, PB2	172.17	51.00	2.00	225.17	23.04	248.21	48.00	50.80	<u>347.01</u>
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	172.17	51.00	2.00	225.17	23.04	248.21	57.60	68.15	<u>373.96</u>
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1	172.17	51.00	2.00	225.17	23.04	248.21	67.20	85.45	<u>400.86</u>
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA	172.17	51.00	2.00	225.17	23.04	248.21	76.80	102.80	<u>427.81</u>
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	172.17	51.00	2.00	225.17	23.04	248.21	86.40	120.10	<u>454.71</u>
10-j	PE2, RLB	172.17	51.00	2.00	225.17	23.04	248.21	96.00	137.45	<u>481.66</u>
11-k	CC2, SE2, SSB	172.17	51.00	2.00	225.17	23.04	248.21	105.60	154.75	<u>508.56</u>
12-l	RMC, SE3, SSC	172.17	51.00	2.00	225.17	23.04	248.21	115.20	172.10	<u>535.51</u>

Tabelle 1b (Ein Bett im Doppelzimmer)

Betreuung- Pflegestufe	RUG's kalibriert	Hotellerie inkl. Betreuung	Invest.-Kosten-pauschale	Beitrag Ausbildung	Subtotal (EL-Max.)	Pflege Pat.Beteil.	Direktkosten Bewohner	Pflege Krankenkasse	Pflegebeitrag öffentl. Hand	Höchsttaxen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11
1-a	PA0	168.17	51.00	2.00	221.17	7.68	228.85	9.60	0.00	<u>238.45</u>
2-b	PA1	168.17	51.00	2.00	221.17	15.36	236.53	19.20	6.50	<u>262.23</u>
3-c	BA1, PA2	168.17	51.00	2.00	221.17	23.04	244.21	28.80	16.15	<u>289.16</u>
4-d	BA2, IA1	168.17	51.00	2.00	221.17	23.04	244.21	38.40	33.50	<u>316.11</u>
5-e	CA1, PB1, PB2	168.17	51.00	2.00	221.17	23.04	244.21	48.00	50.80	<u>343.01</u>
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	168.17	51.00	2.00	221.17	23.04	244.21	57.60	68.15	<u>369.96</u>
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1	168.17	51.00	2.00	221.17	23.04	244.21	67.20	85.45	<u>396.86</u>
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA	168.17	51.00	2.00	221.17	23.04	244.21	76.80	102.80	<u>423.81</u>
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	168.17	51.00	2.00	221.17	23.04	244.21	86.40	120.10	<u>450.71</u>
10-j	PE2, RLB	168.17	51.00	2.00	221.17	23.04	244.21	96.00	137.45	<u>477.66</u>
11-k	CC2, SE2, SSB	168.17	51.00	2.00	221.17	23.04	244.21	105.60	154.75	<u>504.56</u>
12-l	RMC, SE3, SSC	168.17	51.00	2.00	221.17	23.04	244.21	115.20	172.10	<u>531.51</u>

Vom Gesundheitsamt des Kantons Solothurn wurde mit der Verfügung vom 12. Dezember 2025 (erhalten am 15. Dezember 2025) die folgende Tabelle als verbindlich erklärt:

Tabelle 2a (Einzelzimmer und Passerelle)

Betreuung- Pflege- gestufe	RUG's kalibriert	Hotellerie inkl. Betreuung	Invest.- Kosten- pauschale	Beitrag Ausbildung	Subtotal (EL-Max.)	Pflege Pat.Beteil.	Direktkosten Bewohner	Pflege Krankenkasse	Pflegebeitrag öffentl. Hand	Höchsttaxen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11
1-a	PA0	169.00	26.00	2.00	197.00	7.68	204.68	9.60	0.00	<u>214.28</u>
2-b	PA1	169.00	26.00	2.00	197.00	15.36	212.36	19.20	6.05	<u>237.61</u>
3-c	BA1, PA2	169.00	26.00	2.00	197.00	23.04	220.04	28.80	15.40	<u>264.24</u>
4-d	BA2, IA1	169.00	26.00	2.00	197.00	23.04	220.04	38.40	32.45	<u>290.89</u>
5-e	CA1, PB1, PB2	169.00	26.00	2.00	197.00	23.04	220.04	48.00	49.50	<u>317.54</u>
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	169.00	26.00	2.00	197.00	23.04	220.04	57.60	66.50	<u>344.14</u>
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1	169.00	26.00	2.00	197.00	23.04	220.04	67.20	83.55	<u>370.79</u>
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA	169.00	26.00	2.00	197.00	23.04	220.04	76.80	100.55	<u>397.39</u>
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	169.00	26.00	2.00	197.00	23.04	220.04	86.40	117.60	<u>424.04</u>
10-j	PE2, RLB	169.00	26.00	2.00	197.00	23.04	220.04	96.00	134.60	<u>450.64</u>
11-k	CC2, SE2, SSB	169.00	26.00	2.00	197.00	23.04	220.04	105.60	151.65	<u>477.29</u>
12-l	RMC, SE3, SSC	169.00	26.00	2.00	197.00	23.04	220.04	115.20	168.65	<u>503.89</u>

Tabelle 2b (Ein Bett im Doppelzimmer)

Betreuung- Pflege- gestufe	RUG's kalibriert	Hotellerie inkl. Betreuung	Invest.- Kosten- pauschale	Beitrag Ausbildung	Subtotal (EL-Max.)	Pflege Pat.Beteil.	Direktkosten Bewohner	Pflege Krankenkasse	Pflegebeitrag öffentl. Hand	Höchsttaxen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11
1-a	PA0	165.00	26.00	2.00	193.00	7.68	200.68	9.60	0.00	<u>210.28</u>
2-b	PA1	165.00	26.00	2.00	193.00	15.36	208.36	19.20	6.05	<u>233.61</u>
3-c	BA1, PA2	165.00	26.00	2.00	193.00	23.04	216.04	28.80	15.40	<u>260.24</u>
4-d	BA2, IA1	165.00	26.00	2.00	193.00	23.04	216.04	38.40	32.45	<u>286.89</u>
5-e	CA1, PB1, PB2	165.00	26.00	2.00	193.00	23.04	216.04	48.00	49.50	<u>313.54</u>
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	165.00	26.00	2.00	193.00	23.04	216.04	57.60	66.50	<u>340.14</u>
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1	165.00	26.00	2.00	193.00	23.04	216.04	67.20	83.55	<u>366.79</u>
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA	165.00	26.00	2.00	193.00	23.04	216.04	76.80	100.55	<u>393.39</u>
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	165.00	26.00	2.00	193.00	23.04	216.04	86.40	117.60	<u>420.04</u>
10-j	PE2, RLB	165.00	26.00	2.00	193.00	23.04	216.04	96.00	134.60	<u>446.64</u>
11-k	CC2, SE2, SSB	165.00	26.00	2.00	193.00	23.04	216.04	105.60	151.65	<u>473.29</u>
12-l	RMC, SE3, SSC	165.00	26.00	2.00	193.00	23.04	216.04	115.20	168.65	<u>499.89</u>

Hinweis: Ab 01.01.2026 werden die Tarife gemäss Tabelle 2a und 2b (Verfügung Gesundheitsamt vom 12. Dezember 2025) verrechnet. Der Vorstand des Läbesgarte hält jedoch inhaltlich an der Berechnung gemäss Taxgesuch fest (s. Tabelle 1a und 1b) und wird in der Folge den Rechtsweg beschreiten. Je nach Gerichtsurteil ist eine Rückforderung der Restkostenfinanzierung sowie der Hotellertaxe möglich.

Taxtabelle

Die Taxtabelle informiert im Wesentlichen über die Höhe der Pensionstaxe (Hotellerie und Betreuung) sowie des Pflegeindexes gemäss Aufwandgruppe PAA, s. Tabelle.

Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates sowie der Beschluss des Regierungsrates über die Höchstattaxen für das folgende Betriebs- und Rechnungsjahr. Ausserdem gilt die Taxverfügung des Gesundheitsamtes, die individuell für jedes Alters- und Pflegeheim auf Basis des Taxgesuches erstellt wird.

Art. 2 Pensionstaxe und Pflegegabe (Höchstwerte pro Tag)

Pensionstaxe:

- Hotellerie, inklusive Betreuungstaxe
 - Fr. 169.00 / Einzelzimmer & Passerellebett
 - Fr. 165.00 / Doppelzimmer pro Person
- Investitionskostenpauschale Fr. 26.00
- Ausbildungspauschale (Pflegeberufe) Fr. 2.00

TOTAL PENSIONSTAXE: Fr. 197.00 (Einzelzimmer & Passerellebett)
Fr. 193.00 (Doppelzimmer pro Person)

Pflegegabe (Beispiel Pflegestufe 12 pro Tag, Einzelzimmer):

- Beitrag Krankenversicherer (Fr. 9.60 pro Pflegestufe) Fr. 115.20
- Selbstbehalt versicherte Person (max. 20 %) Fr. 23.04
- Restkostenfinanzierung Öffentliche Hand Fr. 168.65

TOTAL PFLEGETAXE: Fr. 306.89

Art. 3 Tagestaxe

Die maximale Tagestaxe, die durch die Heimbewohnenden pro Aufenthaltstag zu bezahlen ist, beträgt demnach:

- Pensionstaxe
 - Fr. 197.00 (Einzelzimmer & Passerellebett)
 - Fr. 193.00 (Doppelzimmer pro Person)
- Selbstbehalt Pflegegabe Fr. 7.68 – Fr. 23.04

TOTAL TAGESTAXE:

- Fr. 204.68 – Fr. 220.04 / pro Monat (30 Tage) Fr. 6'140.40 – Fr. 6'601.20 (Einzelzimmer & Passerellebett)
- Fr. 200.68 – Fr. 216.04 / pro Monat (30 Tage) Fr. 6'020.40 – Fr. 6'481.20 (Doppelzimmer pro Person)

Bemerkung: Die Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand werden nicht den Bewohnenden in Rechnung gestellt, sondern der Krankenkasse (Tiers Payant) und der Clearingstelle des Kantons Solothurn.

Art. 4 Zusatzkosten

Bezeichnung	Gem. Art. Taxordnung	Fr.	Bemerkung
Anmeldegebühr	3.2	0.00	
Leerstandsgebühr vor Eintritt Reduktion Pensionstaxe	3.3	12.00	Pro Tag, max. 14 Tage vor Eintritt
Eintrittsgebühr	4.1 7.2.3	500.00 250.00	Daueraufenthalter Kurzzeitaufenthalter
Dienstleistungen - Stundenansatz	Diverse	70.00	
Entschädigung / km bei Fahrten	Diverse	0.70	Exkl. Arbeitszeit
Übrige Leistungen für Bewohnende	5.4	Diverse	
Reduktion Pensionstaxe bei ganztägiger Abwesenheit	6.1	12.00	ab 1. Abwesenheitstag
Austrittsgebühr	7.1 7.2.3	500.00 250.00	Daueraufenthalter Kurzzeitaufenthalter
Leerstandsgebühr nach Todesfall Reduktion Pensionstaxe	7.3.1	12.00	Pro Tag, max. 30 Tage nach Todesfall
Mahngebühr	9.3	50.00	ab 1. Mahnung

Taxordnung

Art. 1 Grundlage

Diese Taxordnung regelt weitestgehend sämtliche Taxen und Gebühren, die im Läbesgarte erhoben, resp. verrechnet werden.

Art. 2 Anpassung der Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch von der Trägerschaft überprüft und in der Regel per 1.1. den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Rechnung angepasst. Als Obergrenze gelten die durch das Gesundheitsamt für jedes Heim festgelegten individuellen Höchsttaxen.

Art. 3 Leistungen vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

Art. 3.1 Informationsveranstaltungen / Beratungsgespräche

Die Institutionen können im Zusammenhang mit Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise Gebühren erheben. Dies gilt auch für Beratungsgespräche mit Betroffenen oder deren Angehörigen sowie für „Heimführungen“ und die Abgabe von Informationsmaterial. Diese Gebühren werden seitens Läbesgarte nicht erhoben.

Art. 3.2 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

Art. 3.3 Leerstandsgebühr vor Eintritt

Falls ein Interessent in den Läbesgarte eintreten will, jedoch kurzfristig verhindert ist, wird eine Leerstandsgebühr von maximal 14 Tagen in der Höhe der reduzierten Pensionstaxe verrechnet, diese wird jedoch ausschliesslich durch den Selbstzahler oder Angehörige bezahlt. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, bspw. bei einem speziellen Bezug einer oder eines Interessenten zum bevorzugten Heim. Eine Leerstandsgebühr vor Eintritt wird nicht zusätzlich zu einer Leerstandsgebühr nach einem Todesfall erhoben. Zusätzliche Annulationskosten werden nicht verrechnet.

Art. 4 Leistungen beim Eintritt in ein Alters - und Pflegeheim

Art. 4.1 Eintrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt wird eine Eintrittsgebühr von Fr. 500.00 (Daueraufenthalt), bzw. Fr. 250.00 (Kurzaufenthalt bis 45 Tage gem. Art 7.2.3) verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossiereröffnung
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Postfach, etc.)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern etc.

Art.4.2 Hilfe beim Zimmerwechsel

Art. 4.2.1 Eintritt ins Heim

Sollte der technische Dienst beim Zimmerwechsel behilflich sein, z.B. Zügelarbeiten, Zimmerräumung, Zimmerreinigung, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit dem Zimmerwechsel etc., werden diese Arbeiten zusätzlich zur Eintrittsgebühr verrechnet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 70.00.

Art. 4.2.2 Interner freiwilliger Zimmerwechsel

Bei einem freiwilligen (d.h. von den Bewohnenden gewünschten und nicht medizinisch oder pflegerisch indizierten) heiminternen Zimmerwechsel wird eine Pauschale von max. Fr. 210.00 verrechnet.

Art. 4.2.3 Interner Wechsel aufgrund des Gesundheitszustandes

Bei einem medizinisch oder pflegerisch indizierten heiminternen Zimmerwechsel wird keine Pauschale verrechnet.

Art. 4.3 Beschriftung Kleider

Die private Kleidung der neueintretenden Kurzaufenthalt-, Ferien- und Dauergäste muss nach dem Standard vom Läbesgarte beschriftet werden. Aus technischen Gründen ist Nämelen nur im Läbesgarte möglich. Für diese Leistung verrechnen wir Fr. 70.00 pro Arbeitsstunde.

Art. 5 Leistungen der Institution während einem Heimaufenthalt

Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Die nachfolgenden Leistungen stellen ein Basisangebot dar, welches als Bestandteil der Pensionstaxe von allen Institutionen erbracht wird.

Unterkunft:

- Unterkunft in der Institution gem. Mindestanforderungen nach Qualivista; Balkone, Kellerabteile etc. dürfen nicht zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet werden
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Toilettenpapier
- Reinigung des Zimmers (mind. 2x pro Woche), inkl. Entsorgung Haushaltsabfälle; zusätzliche Reinigungskosten dürfen nicht verrechnet werden
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume (zusammen mit anderen Bewohnenden)
- Pflegebett (ausgenommen Sonderanfertigungen) und Pflegenachttisch
- Behinderungsgerechter und barrierefreier Zugang zu allen relevanten Räumen
- Bauseitige Zimmeranschlüsse, Festnetztelefonie und TV (die Benutzung wird als Gebühr separat verrechnet, Art. 5.5)
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

Verpflegung:

- Täglich 3 altersgerechte und ausgewogene Mahlzeiten
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Mineralwasser / Tee / Kaffee auf der Abteilung (nicht im Restaurant)
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag (die erbrachten Pflegeleistungen gehen zu Lasten der Pflegetaxe)
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrössen), inkl. Reinigung und Unterhalt
- Allfällige Sicherheitslösungen, z.B. bei Weglaufgefährdung (z.B. „Alarmuhr“) oder bei Sturzgefahr (z.B. „Alarmmatten“)

Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer oder technischer Unterstützung (z.B. Telefonate, Mails oder digitale Anliegen)
- Kurzberatung / Schalterberatungen
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten wie z.B. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke)
- Radio- und TV-Gebühren (für Privatpersonen und Unternehmen)

Art. 5.2 Betreuungsleistungen

Durch die allgemeine Betreuungstaxe, die zum heutigen Zeitpunkt in der Pensionstaxe enthalten ist, sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Betreuung durch Pflegepersonal, wie z.B. Gespräche führen oder Zuhören, soziale Kontakte der Bewohnenden unterstützen, Begleitung bei kurzen Spaziergängen
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen im Dorf, falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch die Bewohnenden oder Angehörigen erledigt werden kann
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten

Art. 5.3 Pflegeleistungen

In der Pflegetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege inkl. Nagelpflege an Händen und Füssen (nicht medizinisch oder kosmetisch)
- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgeesehen
- Abgabe von Medikamenten
- Spezialpflege bei auffälligem Verhalten, welches durch die RAI-Pflegeeinstufung abgedeckt ist, wie z.B. Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Hygieneaufwand

Art. 5.4 Nicht in der Pflegetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

Durch die Pflegetaxe nicht abgedeckte Kosten sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz u. ohne ärztliche Verordnung

- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Ärztlich verordnete podologische Leistungen (Leistung durch zugelassene Podologiepraxis direkt an die Krankenversicherung)

Art. 5.5 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen der Institutionen

Der Läbesgarte erbringt weitere Leistungen, deren Wahl für die Bewohnenden freiwillig ist. Diese folgenden Leistungen sind in der Regel nicht in den Taxen inbegriffen und werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt:

- Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein) gem. aktueller Preisliste Gastronomie
- Inbetriebnahme und Anschlussgebühr Telefon (inkl. Inlandgespräche),
Miete Telefonapparat – Fr. 10.00 / Monat pauschal
- Gebühr Kabelfernsehen – Fr. 10.00 / Monat
- Internetanschluss (unbegrenzte Nutzung) – Fr. 10.00 / Monat
- Miete Fernsehgerät – Fr. 10.00 / Monat
- Coiffeur
- Kosmetische Fusspflege
- Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo)
- Batterien zu Hörgeräten
- Flickarbeiten an Wäschestücken (Fr. 70.00 / Stunde)
- Bettzeugreinigung von Duvet und Kopfkissen, ab dem 3-ten Mal (Fr. 55.00 pro Reinigung im aktuellen Jahr)
- Über der normalen Abnützung liegenden Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt) – Fr. 5.00 / Mahlzeit
- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat, Wertsachen etc.)
- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige, Beistände und administrativ beauftragte Person nach effektivem Aufwand (Fr. 70.00 / Stunde)
- Entsorgung von privatem Mobiliar nach effektivem Aufwand (Fr. 70.00 / Stunde)
- Botengänge und Transportdienste (Fr. 70.00 / Stunde, Fr. 0.70 / km)
- Begleitung zu Arztbesuchen oder Begleitung bei Behördengang (Fr. 70.00 / Stunde, Fr. 0.70 / km)
- Miete für Rollstühle in Übergrösse – Fr. 3.00 / Tag
- Begleitungen für grössere Besorgungen etc. (Fr. 70.00 / Stunde, Fr. 0.70 / km)

Art. 5.6 Private Auslagen der Bewohnenden (eigene Lebenshaltungskosten)

Die folgenden Auslagen werden in der Regel durch die Bewohnenden selbst oder deren Angehörige bzw. durch Drittpersonen getätigt resp. in Auftrag gegeben. Beispielhaft seien aufgeführt (Liste nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien
- Steuern
- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, Rasierapparat und Zubehör etc.)
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche

- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen
- Restaurantbesuche
- Vermögensverwaltung
- Ausfüllung von Steuererklärungen
- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften

Art. 6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Als Beispiele seien aufgeführt:

- Ferien / Besuche in der Familie mit externer Übernachtung
- Spitalaufenthalt (stationär), z.B. nach einem Oberschenkelhalsbruch oder in der Psychiatrie
- Rehabilitation

Grundsatz: Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Art. 6.1 Reduktion Pensionstaxe

Die Pensionstaxe ist angemessen zu reduzieren. Folgende Reduktion wird bei ganztägiger Abwesenheit gewährt: Fr. 12.00 / Tag ab 1. Abwesenheitstag

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt. D.h. bei längeren Abwesenheiten von über 30 Tagen pro Jahr wird die volle Pensionstaxe verrechnet.

Art. 6.2 Reduktion Betreuungstaxe

Da aktuell keine Betreuungstaxe verrechnet werden kann, ist dieser Punkt nicht relevant.

Art. 6.3 Reduktion Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe wird in der Zeit zwischen dem letzten Tag der Anwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr nicht verrechnet.

Art. 7 Leistungen bei Austritt aus einem Alters - und Pflegeheim oder im Todesfall

Art. 7.1 Austrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Austrittsgebühr von Fr. 500.00 (Daueraufenthalt), bzw. Fr. 250.00 (Passerelle- und Kurzaufenthalt gem. Art 7.2.3) verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossierschliessung
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Postfach, etc.)
- Wiederinstandstellung des Zimmers (inkl. gründliche Reinigung)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Zimmer zum Ausgang, Desinfektion, einfache Restaurationsarbeiten

Art. 7.2 Spezifische Leistungen der Institution

Art. 7.2.1 Mögliche Leistungen im Todesfall

- Die ordentliche Zimmerreinigung und die Raumdesinfektion sind Bestandteil der Austrittsgebühr
- Behebung von ausserordentlichen Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister: nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall)
- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand von Fr. 70.00 / Stunde sowie Fr. 0.70 / km
- Administrative Arbeiten (z.B. Kündigung von Abonnements, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand von Fr. 70.00 / Stunde
- Dienstleistungen der Cafeteria (z.B. Trauermahl): Verrechnung nach Aufwand / Preisliste der Gastronomie
- Übrige Dienstleistungen (z.B. Abdankungsfeier): Verrechnung nach Aufwand von Fr. 70.00 / Stunde

Art. 7.2.2 Mögliche Leistungen bei anderen Austrittsgründen

- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Umzug): Verrechnung nach Aufwand - Fr. 70.00 / Stunde sowie Fr. 0.70 / km
- Administrative Arbeiten (z.B. Adressänderungen von Abonnements, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand – Fr. 70.00 / Stunde

Art. 7.2.3 Kurzaufenthalte

Vorbemerkung: Die Alters- und Pflegeheime sind ein Leistungserbringer der „stationären Langzeitpflege“. Mit der Betriebsbewilligung und der Aufnahme auf die Heimliste des Kantons Solothurns gilt der öffentliche Versorgungsauftrag. Die Aufnahme von „Kurzzeitaufenthalten“ (z.B. Übergangsweise nach einem Spitalaufenthalt) ist jedoch zulässig, falls die Institution temporär über freie Kapazitäten verfügt.

Für Kurzaufenthalte werden keine zusätzlichen Gebühren oder Pauschalen in Rechnung gestellt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Eintrittsgebühr (Art. 4.1) sowie die Austrittsgebühr (Art. 7.1) gemäss Vermerk im rechtskräftig unterzeichneten Vertrag („Kurzaufenthaltervertrag“).

Die Kündigungsfrist der Kurzaufenthalter beträgt 7 Tage, bzw. es kann auch ein fixer Austrittszeitpunkt vereinbart werden. In diesem Falle entfällt die erwähnte Kündigungsfrist.

Im Todesfall wird das Zimmer bis zum Ende der Vertragsdauer, jedoch maximal bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiterverrechnet. Ohne Regelung der Vertragsdauer können nach dem Todestag maximal 7 Tage in Rechnung gestellt werden (reduzierte Pensionstaxe). Die Passerelle-Betten der Solothurner Spitäler AG (soH) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Art. 7.3 Leerstandsgebühr

Art. 7.3.1 Im Todesfall

Aus Pietätsgründen kann von den Angehörigen im Todesfall keine umgehende Räumung des Zimmers verlangt werden. Spätestens nach 14 Tagen soll das Zimmer geräumt sein, so dass maximal zwei Wochen verbleiben, um z.B. Wände zu streichen oder Böden zu versiegeln. Für die Zeit bis zur Wiederbelegung des Zimmers, während maximal 30 Tagen nach dem Ableben von Bewohnenden wird die reduzierte Pensionstaxe gem. Art. 4 (Taxtabelle) weiterverrechnet. Die Leerstandsgebühr wird nicht zusätzlich zu einer „Reservationstaxe“ oder einer ordentlichen Pensionstaxe erhoben.

Art. 7.3.2 Andere Austrittsgründe

Bei einem freiwilligen oder einem vom Läbesgarte verlangten Austritt beträgt die Kündigungsfrist für beide Seiten 1 Monat auf das Ende des darauffolgenden Monats.

Art. 8 Depots

Art. 8.1 Übernahme ungedeckter Bewohnerkosten (Pensionstaxe und Patientenbeteiligung Pflege)

Für Heimbewohnende mit Wohnsitz Kanton Solothurn: Ein Depot wird nicht erhoben. Die «Clearingstelle des Kantons Solothurn» übernimmt allfällige ungedeckte Kosten nach einem Austritt bis max. Fr. 13'000.00.

Für Heimbewohnende mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn: Es wird ein Depot in der Höhe von Fr. 13'000.00 erhoben, falls keine Kostengutsprache durch die Wohnsitzgemeinde oder durch den Wohnsitzkanton vorliegt.

Art. 8.2 Übrige Depots

Auf weitere Depots jeglicher Art wird generell verzichtet.

Art. 9 Rechnungsstellung

Die Gestaltung der Zahlungskonditionen:

Art. 9.1 Vorausverrechnung der Pensionstaxe

Pensionstaxen (inkl. Ausbildungs- und Investitionskostenpauschalen) werden im Voraus verrechnet, wie dies auch im Mietwesen Usus ist. Es werden die effektiven Tage des folgenden Monats in Rechnung gestellt, d.h. Ende Januar werden 28 Tage für den Februar in Rechnung gestellt etc.; mit der Schlussrechnung werden allfällige zu viel verrechnete Tage rückerstattet. Beim Jahreswechsel hat je nach Fakturadatum eine Rechnungsabgrenzung zu erfolgen.

Im Falle, dass eine Depotleistung getätigt wurde, wird diese beim Austritt mit der erwähnten Vorausrechnung verrechnet.

Art. 9.2 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Art. 9.3 Mahnwesen

Für die erste Zahlungserinnerung wird keine Mahngebühr erhoben.

Mahnungen sind frühestens ab dem 21. Tag nach Erhalt der Rechnung möglich. Ab der ersten schriftlichen Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 50.00 verrechnet. Ab dem 1. Tag nach dem Fälligkeitsdatum wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

Art. 10 Unternehmerisches Handeln der Institutionen

Solange der Kernauftrag des Läbesgarte nicht geschwächt resp. gefährdet ist und die Heimbewohnenden nicht mit finanziellen Mitteln weitere Leistungsfelder der Institutionen mitfinanzieren, ist ein unternehmerisches Handeln der Institution zulässig und ausdrücklich erwünscht.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxtabelle und die Taxordnung treten per 01.09.2026 in Kraft.

Beilagen:

- Taxtabelle - Einzelzimmer & Passerellebett
- Taxtabelle - Doppelzimmer pro Person

Ombudsstelle bei Unstimmigkeiten:

Ombudsstelle Soziale Institutionen, Postfach 3534, 5001 Aarau
Telefon 062 823 11 42; www.ombudsstelle-so.ch

Biberist, im Juli 2026